# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3063/89 DER KOMMISSION

**vom 11. Oktober 1989**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf die Artikel 6a und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 der Kommission (3) wird der automatische Abbau der Währungsausgleichsbeträge im Sektor Schweinefleisch im einzelnen geregelt. Die Begrenzung der Anpassung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses gemäß Absatz 2 des genannten Artikels kann die Stabilität der landwirtschaftlichen Währungsregelung in wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise beeinträchtigen. Außerdem kann die Einhaltung dieses Grenzwerts mit den Regeln über die Auf- oder Abrundung der für bestimmte landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzten Werte unvereinbar sein. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ist der betreffende Grenzwert herabzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 erster Unterabsatz und Absatz 3 erster Unterabsatz werden die Worte „zuzüglich 0,500 Punkte" bzw. „um 0,500 Punkte erhöhten" gestrichen.

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird der Wert des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet festgesetzt, so wird er auf die ganze Zahl abgerundet, die dem Ergebnis der gemäß diesem Artikel vorgenommenen Berechnungen am nächsten ist."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 16.